



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 651.123/5-V/2/92

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

G-15/1-1992
(Ltg.-442/G-15-1992)
5. November 1992

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 5. November 1992 betreffend Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Dezember 1992 beschlossen, der Kundmachung des in Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Wenngleich der Gesetzesbeschluß gegenüber dem der Bundesregierung übermittelten Entwurf eine Änderung erfahren hat, ermöglicht er die Einbeziehung von Grundstücken in die Bewilligungspflicht, die aktuell gar nicht einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewidmet sind, da die maßgebliche Einschränkung, auf die in den Erläuterungen hingewiesen wird, im Text der Bestimmung nur undeutlich zum Ausdruck kommt.

22. Dezember 1992
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amt der NÖ Landesregierung Landtag
Poststelle

28. DEZ. 1992

Ltg.-GG-15/1-1992 Stempel

Bearbeiter

Beilagen

(Ltg.-442/G-15-1992)